

Rahmenvertrag Druckdienstleistungen

BuG2020-A009

Vertragslaufzeit zwei Jahre (24 Monate)

zwischen der

Firma

**Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM),
Edmund- Rumpler- Straße 8-10
51149 Köln**

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und der

Firma

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

Präambel

Die zentrale Aufgabe der Bundeswehr Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) als Dienstleister der Bundeswehr ist das Bekleidungsmanagement für die rund 225.000 Soldaten und zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr. Mit ca. 1.300 Mitarbeitern – Textilfachleuten, Betriebswirtschaftlern, Logistikern, Qualitätsmanagern, IT-Spezialisten und vielen mehr – arbeitet die BwBM daran, unseren Kunden die passende Bekleidung und persönliche Ausrüstung bereitzustellen. Diese Aufgabe soll durch den Auftragnehmer Werbeagenturleistungen unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gegenstand der Leistung

Abgeschlossen werden soll ein Rahmenvertrag über Druckdienstleistungen. Der Dienstleister muss verschiedenste Druckerzeugnisse produzieren und dezentral deutschlandweit an die jeweiligen Standorte der BwBM versenden können. Nachfolgend genannten Leistungen und Anforderungen sind zwingender Bestandteil:

- Druck und Konfektionierung von z.B. Karten, Plakaten, Flyern, Broschüren, Formulare, Geschäftspapier und Katalogen in kleinen bis mittleren Auflagen in verschiedenen Grammaturen, Papierqualitäten, Formaten.
 - Veredelung der Druckerzeugnisse je nach Auftrag.
 - Funktion eines Lettershops im Allgemeinen
 - Versand der Druckerzeugnisse an eine Adresse oder an mehrere Standorten nach Adressenliste.
 - Einlagerung verschiedener Druckerzeugnisse und Auslieferung nach Abruf.
 - Erstellen von Druckfreigaben und Kontrolle dieser.
 - Äußerste Termintreue und Genauigkeit.
 - Deckung von kurzfristigen Bedarfe nach Notwendigkeit.
1. Der Rahmenvertrag ist keine Garantie auf Umsetzung der gesamten jährlichen Druckerzeugnisse der BwBM.
 2. Der Auftraggeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Sonderprojekte gesondert auszuschreiben.

3. Per anno ist mit Jahresbudget von 30.000€ geplant, somit ergibt sich für die gesamte Laufzeit des Rahmenvertrages ein geschätztes Auftragsvolumen von etwa 60.000 €. Die Parteien stimmen überein, dass kein Anspruch auf einen bestimmten Leistungsumfang und selbst bei erheblicher Unterschreitung des oben genannten Gesamtvertragsvolumens kein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Vergütung oder auf Schadensersatz besteht.
4. Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch den Auftraggeber jeweils einzeln und gesondert nach Vorlage eines schriftlichen Angebots des Auftragnehmers, aufgeschlüsselt nach Leistungsumfang und Terminen, Auftragnehmer- und Fremdleistungen einschließlich der hierfür anfallenden Vergütung, beauftragt.

§ 2 Erstellen von Einzelaufträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber vor Beginn jeder kostenverursachenden Arbeit Kostenvoranschläge in schriftlicher Form zu unterbreiten.

§ 3 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

1. die Angebotsaufforderung (Anlage 1)
2. das Angebot des AN (Anlage 2)
3. Code of Conduct des Auftraggebers (Anlage 3)
4. Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 4)
5. Eigenerklärungen des AN (Anlage 5)
6. Anforderungen der elektronischen Rechnungsstellung „XRechnungen“ (Anlage 6)
7. Kostenvoranschläge gemäß §2

Andere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn dieser in seinen Schreiben Bezug darauf nimmt und der AG nicht ausdrücklich widerspricht, haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis tritt mit Zuschlagserteilung für die Dauer von zwei Jahren in Kraft und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach 24 Monate.
2. Der Auftraggeber kann - abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen - das Vertragsverhältnis fristlos unter Ausschluss einer Kostenerstattungspflicht kündigen, wenn ihm aus einem durch den Auftragnehmer zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung mit der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen und Pflichten in Verzug geraten ist oder die Leistungen nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - b) der Auftragnehmer gegen den Code of Conduct des Auftraggebers verstößt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, soweit er davon Kenntnis erlangt, dass der Auftragnehmer im Rahmen des

Ausschreibungsverfahrens (Angebot des Auftragnehmers) falsche Angaben gemacht hat.

3. Der AN hat bei der Beendigung des Vertrags alle in seinem Besitz befindlichen Gegenstände und Unterlagen des Kunden zurückzugeben und ggf. vorhandene Informationen in anderer Form zu löschen oder in sonstiger Weise datenschutzgerecht zu vernichten.

§ 5 Pflichten des AN

Der AN ist bei allen Leistungen im Hinblick auf vereinbarte Termine und Fristen zur Termintreue verpflichtet. Der AN wird beim Auftreten von Hindernissen oder Beeinträchtigungen, die Auswirkungen auf die Einhaltung von Terminen haben können oder bei denen hiermit zu rechnen ist, den AG unverzüglich in Textform oder in elektronischer Form unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Hindernisses oder der Beeinträchtigung unterrichten und Vorschläge unterbreiten, durch die eine Termineinhaltung erreicht werden kann. Die Pflicht zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bleibt hiervon grundsätzlich unberührt, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt.

Unterlässt der AN pflichtwidrig die Unterrichtung des AG von den Hindernissen oder Beeinträchtigungen, hat er nur dann Anspruch auf deren Berücksichtigung im Rahmen der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, wenn diese für den AG offenkundig waren.

§ 6 Pflichten des AG

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch den Auftraggeber gebrieft und jeweils einzeln und gesondert nach Vorlage eines schriftlichen Angebotes des Auftragnehmers, aufgeschlüsselt nach Leistungsumfang und Terminen, Eigenleistung und Leistungen von Nachunternehmern, einschließlich der hierfür anfallenden Vergütung, beauftragt.

Die für die Umsetzung benötigten Informationen und Daten werden seitens des Auftraggebers rechtzeitig und vollständig bereitgestellt.

§ 7 Preise, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

1. Die einzelnen Vergütungen erfolgen gemäß dem zu erstellendem Kostenvoranschlag. Sollte höherer Aufwand als im Kostenvoranschlag veranschlagt offensichtlich werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich umgehend mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen und den Mehraufwand abzustimmen.
2. Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer erfolgen nach erbrachter Leistung und Abnahme mit Vorliegen der vollständigen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen.

§ 8 Datenschutz und Weitergabe von Informationen

1. Geheimhaltung

Alle dem AN und seinen Erfüllungsgehilfen während der Tätigkeit bekannt werdenden Informationen über den AG, dessen Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstige betriebliche Vorkommnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, auch dürfen sie nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als zur Erbringung vertraglicher Leistungen für den AG. Dritte sind auch Mitarbeiter des Auftragnehmers, soweit sie mit der Sache nicht befasst sind. Weiter gilt die Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 4)

2. Unterlagen

An dem AN übermittelten Unterlagen behält der AG sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor.

Zur Weitergabe von Unterlagen (einschließlich Vervielfältigungsstücken) an Dritte ist der AN nur berechtigt, wenn und soweit der AG der Weitergabe vorher ausdrücklich und in schriftlicher Form zugestimmt hat. Dies gilt auch, soweit Unterlagen nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Der AN hat den Dritten im Falle der Weitergabe von Unterlagen ebenfalls auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Bereits erhaltene Unterlagen hat der AN unverzüglich an den AG zurückzugeben, wenn und soweit ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet wird.

3. Datenschutz

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen richten sich bei ihrer Tätigkeit nach den aktuellen Datenschutzvorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der AN verpflichtet sich, die zur Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses übermittelten und erhobenen Daten nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig.

Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten weder Unbefugten bekannt zu geben noch zugänglich zu machen oder anderweitig zu benutzen. Diese, auf dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages fort. Auf die Strafbarkeit gemäß § 43 BDSG wird hingewiesen. Weiterhin gilt die diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügte Auftragsvereinbarung.

4. AG-Warenzeichen und AG-Firmenbezeichnung

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, ist der AN nicht berechtigt, ohne das schriftliche Einverständnis des AG, das Warenzeichen oder die Firmenbezeichnung zu benutzen oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Leistungen, Akquisitionen, Werbung direkt oder indirekt auf den AG Bezug zu nehmen.

§ 9 Verpflichtung der Erfüllungsgehilfen durch den AN

1. Beabsichtigt der Auftragnehmer Erfüllungsgehilfen zur Durchführung der Leistungen einzusetzen, sind diese dem Auftraggeber vorher zu benennen und die Zustimmung des Auftraggebers zur Einsetzung von Erfüllungsgehilfen einzuholen.
2. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungsgehilfen im erforderlichen Umfang zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, auch der für sie sinngemäß geltenden AG-Sicherheitsvorschriften und Arbeitsordnung, verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung überwachen.
3. Erhält der AN Kenntnis oder hat Grund zu der Annahme, dass ein Erfüllungsgehilfe gegen strafrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Geheimhaltungs- oder Sicherheitsbestimmungen des AG verstoßen hat, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

§ 10 Schlechtleistung, Haftung

1. Im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung des AN ist der AG nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, das Entgelt für die Leistung angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte des AG bleiben unberührt.
2. Der Auftraggeber zeigt Beanstandungen in der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer diesem gegenüber binnen 14 Werktagen nach Kenntnis an.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 12 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Datum:

Unterschrift/Stempel:
Auftraggeber

Unterschrift/Stempel:
Auftragnehmer